



Jugendparlament
Stadt Heubach
Youth Parliament of Heubach City



Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Heubach



Präambel

Heubach sieht sich als Stadt, der die Belange der Kinder und Jugendlichen wichtig sind. Die Stadt am Fuße des Rosensteins erkennt die Potenziale und Leistungen der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen an.

Jugendliche haben Rechte aber auch Verantwortung. Um ihrer Verantwortung gerecht nachkommen zu können, ist die Persönlichkeit von Jugendlichen zu stärken und somit die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsschwierigkeiten zu verhindern. Orientierungshilfen bei verschiedenen Lebensfragen sind anzubieten, sowie die Eigenverantwortung von Jugendlichen durch gezielte Aktionen und Angebote zu fördern.

Nach § 41a Gemeindeordnung (rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg) ist die Stadt verpflichtet, Jugendliche zu beteiligen.

Unter Jugendbeteiligung oder Jugendpartizipation wird die aktive Teilhabe von Kindern und jungen Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen des öffentlichen Lebens, in Schule, Vereinen oder verschiedenen politischen Ebenen bzw. am Familienleben verstanden.

Mit dem Jugendparlament will die Stadt Heubach die Beteiligung der Jugendlichen in der Stadtentwicklung fördern. Ziel soll u. a. Folgendes sein:

- Jugendpartizipation bei der Stadtentwicklung in Heubach fördern.
- Mitgestaltung des Kinder- und Jugendlebens der Stadt Heubach.
- Die Stadt Heubach kinder- und jugendfreundlich sowie lebens- und liebenswert gestalten
- Vorbeugungsmaßnahme und Initiative fördern, um Gewalttendenzen bei den Jugendlichen erst gar nicht entstehen zu lassen.
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Generationen durch generationsübergreifende Aktionen für Senioren mit Jugendlichen.
- Bewusstseinsbildung über Recht und Verantwortung (meiner Gemeinde etwas zurückgeben) mit einem jährlichen Jugendforum (Recht und Verantwortung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Global Citizenship Education).
- Förderung des globalen Lernens und Jugendaustausch mit anderen Ländern der Welt. Dazu die Einrichtung eines virtuellen Klassenzimmers für das globale Lernen.

Im Allgemeinen sollen junge Menschen lernen, durch Jugendbeteiligung mit einem demokratischen System umzugehen, sowie sich verantwortlich und engagiert für die Entwicklung in Heubach einzubringen. D.h. Jugendbeteiligung hat auch die Demokratiebildung und politische Bildung als Ziel. Die Erfahrung der Selbstwirksamkeit soll ein wichtiges Ergebnis der Arbeit des Jugendparlaments als Mittel der Jugendbeteiligung in Heubach sein.

Das Jugendparlament versteht sich als städtisches Gremium, das die Verwaltung und den Gemeinderat sowie seine Ausschüsse in den Belangen der Kinder und Jugendlichen berät. Das Jugendparlament arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Heubach	1
Präambel	2
Inhaltsverzeichnis	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zusammensetzung des Jugendparlaments	4
§ 2 Wahl des Jugendparlaments	4
§ 3 Leitung des Jugendparlaments	5
II. Rechte und Pflichten des Jugendparlaments, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte sowie der Verwaltung	6
§ 4 Rechtsstellung des Jugendparlaments	6
§ 5 Rechte und Pflichten	6
§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung, dem Gemeinderat sowie den Ortschaftsräten	6
III. Sitzungen des Jugendparlaments	7
§ 7 Einberufung der Sitzungen	7
§ 8 Ablauf der Sitzungen; Tagesordnung	8
§ 9 Beschlussfassung	8
§ 10 Arbeitsgruppen und Kooperationen	8
§ 11 Entschädigung	9
§ 12 Verschwiegenheit	9
§ 13 Finanzielle Mittel	9
IV. Niederschrift	9
§ 14 Inhalt und Führung der Niederschrift	9
V. Schlussbestimmungen	10
§ 15 Geschäftsstelle	10
§ 16 Auslegung	10
§ 17 Auflösung	10
§ 18 Inkrafttreten	10



Aufgrund von § 41 a der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat dem Jugendparlament am 18.07.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Die Stadt Heubach setzt sich für eine gendersensible und verständliche Sprache ein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, wo möglich, werden neutrale Bezeichnungen verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament besteht aus den gewählten Mitgliedern, sowie einem aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden, seinen vier Stellvertretern, sowie dem Bürgermeister oder einem der Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nach Möglichkeit aus allen, in § 2 Abs.1 dieser Geschäftsordnung genannten, Schulen und einem Vertreter aus der Reihe, der in § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten, Jugendlichen kommen.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Vollversammlung des Jugendparlaments.
- (3) Als ständig beratendes Mitglied gehört dem Jugendparlament der Bürgermeister der Stadt Heubach an. Dieser besitzt kein Stimmrecht.
- (4) Das Jugendparlament hat so viele gewählte Mitglieder, wie bei der Wahl Mandate nach § 2 dieser Geschäftsordnung zu vergeben sind.

§ 2 Wahl des Jugendparlaments

- (1) Die Wahlen werden zum einen von den weiterführenden Schulen der Gemarkung der Stadt Heubach mit folgender Mandatsverteilung durchgeführt:

Mörikeschule	maximal 2 Mandate (hiervon max.1 Mandat Auswärtige)
Schillerschule	maximal 4 Mandate (hiervon max.2 Mandate Auswärtige)
Realschule Heubach	maximal 4 Mandate (hiervon max.2 Mandate Auswärtige)
Rosenstein-Gymnasium	maximal 4 Mandate (hiervon max.2 Mandate Auswärtige)

Wahlberechtigt sind Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5.

Gewählt werden nur Schüler an der eigenen Schule.

- (2) Zum anderen gibt es eine Wahl für alle Jugendliche, die in Heubach wohnen und keine der oben genannten Heubacher Schulen besuchen. An diese Gruppe werden vier Mandate vergeben. Ausschließlich Personen aus dieser Gruppe dürfen ausschließlich Personen aus dieser Gruppe wählen.



- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments findet als Mehrheitswahl statt. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen der gewählten Bewerber festgestellt.
- (5) Tritt eine gewählte Person ihr Amt nicht an oder scheidet ein Mitglied aus dem Jugendparlament nach Abs. 8 oder auf eigenen Wunsch aus, so rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmzahl nach.
- (6) Das Jugendparlament ist auch dann geschäfts- und entscheidungsfähig, wenn nicht alle Mandate besetzt sind.
- (7) Die Wahl des Jugendparlaments findet alle 2 Jahre im Herbst statt. Für den Zeitraum, in dem noch kein neues Jugendparlament gewählt ist, bleibt das bisherige Jugendparlament bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen. Diese findet in der Zeit zwischen dem 01. Dezember des Wahljahres und dem 31. Januar des auf das Wahljahr folgenden Jahres statt.
- (8) Wählbar sind nur Jugendliche, die nicht jünger als 14 Jahre sind sowie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Jugendparlaments, die während der Amtszeit das Wahlalter überschreiten, verbleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Jugendparlament.
- (9) Aus dem Jugendparlament scheidet die Mitglieder aus, die ein Mandat in dem Ortschaftsrat oder im Gemeinderat annehmen oder die Voraussetzungen nach Abs. 7 nicht mehr erfüllen.
- (10) Die Wahl wird vom Sozial- und Ordnungsamt der Stadt Heubach organisiert und durchgeführt.

§ 3 Leitung des Jugendparlaments

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen aus ihrer Mitte heraus in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und die vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten sich gegenseitig.
- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendparlaments kann das Jugendparlament beschließen, dass der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden abgewählt und neu gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vorgenannten aus dem Jugendparlament aus, wird diese Funktion in einer Wahl aus der Mitte des Jugendparlaments heraus neu besetzt.



II. Rechte und Pflichten des Jugendparlaments, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte sowie der Verwaltung

§ 4 Rechtsstellung des Jugendparlaments

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter verpflichtet die Mitglieder des Jugendparlaments bei ihrem Eintritt in das Jugendparlament öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Heubach und des Stadtteils Lautern. Es ist bei Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung Heubach die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, durch die Verwaltung, den Gemeinderat und den Ortschaftsrat zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle zu verständigen. Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen in einer Amtszeit kann ein Mitglied auf Beschluss des Jugendparlaments mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder sein Mandat verlieren. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (3) Dem Jugendparlament wird von der Verwaltung ein entsprechender Raum (hauptsächlich das Quartierszentrum) für seine Sitzungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit kann mit der Geschäftsstelle und mit den für Kommunikation und Medien Verantwortlichen bei der Stadtverwaltung abgesprochen werden.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Jugendparlaments sind an die Neutralitätspflicht gebunden.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung, dem Gemeinderat sowie den Ortschaftsräten

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen teilnehmen und ihr Rede- und Anhörungsrecht ausüben. Über die Ausübung des Teilnahme- und Rederechts an nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat. Die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen ist bei allen Themen außer Personal-, Steuer- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Stiftungsunternehmen betreffende Angelegenheiten möglich.
- (2) Den Mitgliedern des Jugendparlaments werden alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (per Email) zugesandt.



- (3) Die Unterlagen zu den Sitzungen werden entsprechend der Vorgaben von § 6 Abs. 1 zu den jeweiligen Sitzungen versandt.
- (4) Beschlüsse des Jugendparlaments gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse oder an den Ortschaftsrat und werden diesen durch den Bürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (5) Ansprechpartner für die Verwaltung ist die Leitung des Jugendparlaments.
- (6) Die Mitglieder des Leitungsteams (Vorsitzender und seine vier Stellvertreter) des Jugendparlaments können an Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen. Die Mitglieder des Leitungsteams vertreten sich gegenseitig. Diese nehmen an den Sitzungen als sachkundige Einwohner und offizielle Vertreter der Heubacher Schüler und Jugend mit beratender Stimme teil.
- (7) Das Jugendparlament entscheidet selbstständig und unabhängig, ob es von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte sollen mit je einem Vertreter je Fraktion an den öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen.
- (9) Das Jugendparlament berichtet regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr über seine Arbeit im Verwaltungsausschuss.

III. Sitzungen des Jugendparlaments

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament wird von dem Vorsitzenden einberufen. Das Jugendparlament tagt in der Regel drei Mal pro Jahr in öffentlicher Sitzung. Nichtöffentliche Sitzungen können sich anschließen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum und die Zeit werden zu Beginn des Jahres festgelegt und rechtzeitig auf der Internetseite der Stadtverwaltung Heubach bekannt gegeben.
- (2) Der Vorsitzende lädt das Jugendparlament zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilen gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.
- (3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich (Zugangseröffnung). Sofern mit den jeweiligen Mitgliedern elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen. In Notfällen kann das Jugendparlament ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von den Vorsitzenden einberufen werden.



§ 8 Ablauf der Sitzungen; Tagesordnung

- (1) Die Verwaltung hat bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht.
- (2) Der Bürgermeister, sein Vertreter und die Leitung des Jugendparlaments können sachkundige Einwohner, Jugendliche oder Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrats zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Sitzung. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister oder sein Stellvertreter erteilt wird.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendparlaments erstellt die Tagesordnung in Absprache mit der Verwaltung. Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung, dem Leitungsteam des Jugendparlaments oder von den Mitgliedern des Jugendparlaments auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendparlaments einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 10 Arbeitsgruppen und Kooperationen

- (1) Das Jugendparlament kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung fachspezifischer Themen bilden. Hierzu müssen allen Mitgliedern/Teilnehmern rechtzeitig Ort und Termin des Treffens bekannt gegeben werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind offen für weitere Jugendliche zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die nicht Mitglied des Jugendparlaments sind.
- (3) Eine Kooperation mit dem 8er-Rat und den SMVen der städtischen Schulen ist wünschenswert. Dies erreicht das Jugendparlament durch einen Austausch mit den 8er-Räten und den Schülersprechern der Schulen. Der 8-Rat soll vom Jugendparlament mittelfristig abgelöst werden. Dies wird vom Jugendparlament mit einer absoluten



Mehrheit beschlossen

- (4) Das Jugendparlament arbeitet mit der Stadtverwaltung der Stadt Heubach zusammen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Jedes Mitglied erhält bei Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlaments und an einer Sitzung des Leitungsteams des Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates/Gemeinderates (§ 6 Abs 1 der GO) erhalten die Mitglieder des Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Sitzung des Jugendparlaments und für eine Sitzung der Leitung des Jugendparlaments orientiert sich nach der Entschädigungssatzung des Gemeinderats der Stadt Heubach.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Jugendparlamentsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

§ 13 Finanzielle Mittel

Dem Jugendparlament sind angemessene finanzielle Mittel (10.000 € / Zehntausend Euro pro Jahr) für in der Jugendparlamentssitzung beschlossene Projekte zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500,00 € kann die Leitung des Jugendparlaments allein entscheiden.

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und pro Quartal an die Geschäftsstelle zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Vorstand in Absprache mit der Geschäftsstelle zuständig.

IV. Niederschrift

§ 14 Inhalt und Führung der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendparlaments ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Leitung des Jugendparlaments, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Leitung des Jugendparlaments und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass



ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

- (3) Niederschriften eventueller nichtöffentlicher Sitzungen sollen dem Gemeinderat zugesandt bzw. zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendparlaments ist innerhalb der Stadtverwaltung angesiedelt.

§ 16 Auslegung

Bei der Auslegung der Geschäftsordnung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung heranzuziehen, soweit sie nach Sinn und Zweck auf das Jugendparlament übertragbar sind.

§ 17 Auflösung

Das Jugendparlament kann durch einen Gemeinderatsbeschluss aufgelöst werden, wenn über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren weniger als 50 % der Sitze belegt werden oder eine inaktive Phase von mehr als zwei Jahren ohne Sitzung und Aktionen erkennbar ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendparlaments ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Heubach, den 19.07.2023

Dr. Joy Alemazung
Bürgermeister